



Landeshauptstadt Dresden □ Postfach 12 00 20 □ 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
						05.12.2012

Einwohneranfrage Nr. EWA 0057/12 Absenken des Hebesatzes der Grundsteuer im Hochwasserschutzgebiet

Ihre Frage zur Einwohnerfragestunde beantworte ich wie folgt:

Sie fragten zu folgendem Problem nach:

„Seit 2001 wohne ich in einer Wohnung eines Privatvermieters in Kleinzschachwitz. 2002 wurden wir durch das Hochwasser der Elbe und Lockwitz erheblich geschädigt. Nur gut, dass wir noch eine Altversicherung mit Elementarschädenregulierung hatten. Seit dieser Zeit wurden aber die Beiträge zur Hausrat-Versicherung und die Hausversicherung des Eigentümers erhöht, die ja bekanntlich sich in den Betriebskosten niederschlagen.

Das eigentliche Problem liegt aber bei der Grundsteuer, die ich als Mieter auch tragen muss, obwohl dieses Gebiet nicht gegen die Gefahren des Hochwassers geschützt werden kann.

Warum kann die Stadt für diese betroffenen Gebiete den Hebesatz der Grundsteuer von zur Zeit 630 % nicht absenken, da sich auch noch der steigende Grundwasserspiegel bemerkbar macht.

Die Belastungen der Mieter sind doch durch die gestiegenen Versicherungsbeiträge und die hohe Grundsteuer schon erheblich.“

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81
Dresdner Bank AG
Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00
SEB Bank
Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank
Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90
Deutsche Bank
Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00
Commerzbank
Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mail: oberbuergmeisterin@dresden.de
www.dresden.de

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

Ich muss Ihre Anfrage leider abschlägig beantworten. Die Grundsteuer wird bundeseinheitlich nach den Vorschriften aus dem Grundsteuergesetz erhoben. Paragraf 25 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes schreibt vor, dass der Grundsteuerhebesatz für alle in einer Gemeinde liegenden Grundstücke jeweils einheitlich sein muss. Ausnahmen von dieser Regelung sind ausschließlich im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Gemeinden – beispielsweise bei Eingemeindungen im Rahmen der Eingemeindungsverträge – zulässig.

Ich bedauere, Ihnen leider keine andere Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Helma Orosz